

Tilacher-Alpnach

Statuten

1. Name und Sitz

Der Verein „Tilacher-Alpnach“ ist im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in 6055 Alpnach Dorf in Obwalden.

2. Zweck

Der Verein fördert das gesellige Zusammensein der Mitglieder und Freunden des Vereins während dem ganzen Jahr. Dies soll vor allem mithilfe des Vereinslokals stattfinden.

Durch das zusammentreffen, dass mehrmals pro Woche stattfindet fördern wir unseren Teamfähigkeit und machen uns Gedanken wie wir mehr Freunde für den Verein animieren können.

3. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft kann ab dem 16. Lebensjahr erworben werden sofern man den Vereinszweck Abschnitt 2. unterstützen will.

Die Generalversammlung stimmt über die Aufnahme von Neumitgliedern ab und kann bestehende Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

Mitgliederzahl ist auf 15 Personen beschränkt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit per sofort durch eine schriftliche Kündigung erfolgen.

4. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus der Generalversammlung, dem Vorstand und die Revisorenstelle.

5. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel Mitte Mai statt. Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, zudem haben auch die Mitglieder dieses Recht was jedoch nur durch das Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder zwingend durchgeführt werden muss.

Der Vorstand lädt mindestens eine Woche vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung ein.

Anträge in Bezug auf nicht traktandierte Geschäfte sind dem Vorstand ein Tag vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid hat.

Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der Stimmenden; im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen befasst.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsident, dem Vizepräsident, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, beginnend jeweils nach der Generalversammlung, wobei die Vorstandmitglieder wieder gewählt werden können.

Der Vorstand organisiert sich selbstständig, hat jedoch die Vereinsstatute sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu akzeptieren und dementsprechend zu befolgen.

Präsident und Vizepräsident unterzeichnen für den Verein zusammen (Kollektivunterschrift) oder je mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Für Zahlungen bzw. Vergütungen bis zum Betrag von 100.- CHF verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

7. Revisionsstelle

Ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied prüft jeweils vor der Generalversammlung die Jahresabrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung einen schriftlichen sowie mündlichen Bericht.

8. Beiträge

Die AKTIV-Mitglieder entrichten einen jährlichen Betrag, dessen Höhe (jedoch max. 100.-CHF) vor der Generalversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder, PASSIV-Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Die GÖNNER entrichten einen beliebigen Beitrag, jedoch mind. 20.-CHF. Sie werden zu den jeweiligen Vereinsanlässen persönlich eingeladen.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- oder anderen Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 3 gesunken ist, oder wenn dreiviertel für die Auflösung stimmen.

In diesem Falle ist das Vereinsvermögen, falls positiv, an die übrigen Mitglieder aufzuteilen oder in ein gutes Nachtessen zu investieren.

Diese Statuten sind an der Gründung vom Tilacher-Alpnach am 08.09.2019 im Vereinslokal Tilacher angenommen worden und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Alpnach Dorf, 08.09.2019